

Statut

der Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises

(Linksfraktion Rhein-Erft)

§ 1 Fraktion

- 1)** Die Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises wird von den Kreistagsabgeordneten gebildet, die auf der Liste der Partei DIE LINKE Rhein-Erft zum Kreistag kandidiert haben (§ 40 KrO NRW).
Sie trägt die Bezeichnung „Linksfraktion Rhein-Erft“.
- 2)** Über die Aufnahme anderer, fraktionsloser Mitglieder des Kreistages in die Fraktion oder über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Fraktion beschließt die Fraktion mit Zweidrittelmehrheit. Ein entsprechender Beschluss wird einem Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) DIE LINKE. Rhein-Erft zur Beratung und Bestätigung vorgelegt.
- 3)** Die Benennung Sachkundiger Bürger/innen bzw. Sachkundiger Einwohner/innen (§ 41 Abs 5, 6 KrO NRW) erfolgt nach Beschlussfassung durch die absolute Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Die Abberufung Sachkundiger Bürger/innen bzw. Sachkundiger Einwohner/innen bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Fraktion. Die Benennung bzw. die Abberufung von Sachkundigen Bürger/innen und/oder Sachkundigen Einwohner/innen erfolgt – soweit zeitlich möglich - nach Beratung und Abstimmung mit dem Kreisvorstand DIE LINKE. Rhein-Erft.
- 4)** Jedes Mitglied der Fraktion setzt sich aktiv für die Umsetzung der auf Grundlage des Kommunalwahlprogramms DIE LINKE. Rhein-Erft formulierten Inhalte und Zielsetzungen ein. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, Klausurberatungen usw. ist verbindlich. Im Falle von Hinderungsgründen, sind diese frühzeitig dem/r Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- 5)** Ein so genannter Fraktionszwang bei Entscheidungen im Kreistag und seiner Ausschüsse besteht für Fraktionsmitglieder nicht. Fraktionsmitglieder, welche sich jedoch den Beschlüssen der Fraktion bei Abstimmungen im Kreistag und den Ausschüssen nicht anschließen können, und abweichend votieren wollen, haben dies der Fraktion rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

§ 2 Erweiterte Fraktion

- 1)** Die Fraktion bildet zusammen mit den von ihr benannten Sachkundigen Bürger/innen und Sachkundigen Einwohner/innen die Erweiterte Fraktion.
- 2)** Mitglieder der Erweiterten Fraktion, welche nicht Kreistagsabgeordnete sind, haben in der Fraktionssitzung (§ 3) beratende Stimme. Die Teilnahme der Sachkundigen Bürger/innen und Sachkundigen Einwohner/innen an den Fraktionssitzungen,

Klausurberatungen, usw. ist verbindlich. Im Falle von Hinderungsgründen, sind diese frühzeitig dem/r Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

- 3) Die Mitglieder der Erweiterten Fraktion nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Fraktion (s. § 3 Abs. 6) teil. Sie werden durch den/die Fraktionsvorsitzende/n zur Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über nichtöffentliche Kreistagsitzungen und –vorlagen verpflichtet.
- 4) Jedes Mitglied der Erweiterten Fraktion setzt sich aktiv für die Umsetzung der auf Grundlage des Kommunalwahlprogramms DIE LINKE Rhein-Erft formulierten Inhalte und Zielsetzungen ein.

§ 3 Fraktionssitzung

- 1) Die Fraktionssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Arbeit der Fraktion. Die Fraktion tagt (außer in den Ferien) in der Regel vierzehntäglich sowie unmittelbar vor jeder Kreistagsitzung.
- 2) Sondersitzungen der Fraktion werden vom Fraktionsvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Fraktion innerhalb von sieben Tagen einberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche; sie kann schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Zur 1. Sitzung der Fraktion lädt der Spitzenkandidat auf der Reserveliste der Partei unverzüglich ein.
- 3) Die Fraktionssitzung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionsmitglieder anwesend ist.
- 4) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in diesem Statut nicht abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Beantragt ein Fraktionsmitglied eine geheime Abstimmung, stimmt die Fraktion geheim ab. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 6) Die Fraktion tagt parteiöffentlich; es sei denn, es werden Anstellungsverhältnisse der Fraktion oder Angelegenheiten behandelt, die aus gesetzlichen Gründen der Verschwiegenheit oder der Geheimhaltung bedürfen.
- 7) Über die Sitzungen wird unverzüglich ein Protokoll von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle erstellt. Es enthält mindestens die anwesenden Personen, Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von der/dem Protokollführer/in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnet und den Mitgliedern der Fraktion, den Mitgliedern der Erweiterten Fraktion sowie dem Kreisvorstand DIE LINKE. Rhein-Erft zugeleitet.

§ 4 Fraktionsvorstand

- 1) Die Fraktion wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Fraktionsvorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n in Einzelabstimmung für die Dauer von der Hälfte der Wahlperiode (2 Jahre und sechs Monate). Diese bilden gemeinsam den Fraktionsvorstand. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Fraktion erhält. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Eine Abwahl ist bei Wahrung einer mindestens vierzehntägigen Ladungsfrist für die Fraktionssitzung mit Zweidrittelmehrheit der Kreistagsabgeordneten möglich.
- 2) In besonders dringlichen Fällen, die eine Ladung und Beschlussfassung in der Fraktion nicht zulassen, kann der Fraktionsvorstand anstelle der Fraktion entscheiden. Solche Entscheidungen müssen auf der nächsten Fraktionssitzung begründet werden.
- 3) Die/der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/seine Stellvertreter/in vertritt die Fraktion im Außenverhältnis und bei allen Rechtsgeschäften für die Fraktion etc.

§ 5 Arbeitskreise

- 1) Zur Beratung von Fachfragen richtet die Fraktion Arbeitskreise ein. Die genaue thematische Zusammensetzung richtet sich nach den Erfordernissen der Ausschussarbeit des Kreistages. Arbeitskreise können zu ihrer Arbeit Sachverständige hinzuziehen.
- 2) Ein Arbeitskreis Kommunalpolitik/Kreispolitik Rhein-Erft (AK KoPo) der Fraktion ist obligatorisch. Er soll monatlich tagen. In ihm arbeiten die Mitglieder der Erweiterten Fraktion verpflichtend mit.

§ 6 Fraktionsgeschäftsführung

- 1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte ist die/der Fraktionsvorsitzende zuständig; im Verhinderungsfall ihr/seine Stellvertreter/in.
- 2) Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Fraktion werden öffentlich ausgeschrieben. Einstellungen und Entlassungen bedürfen der vorherigen Entscheidung der Fraktion mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB. In einem derartigen Fall ist die/der Fraktionsvorsitzende (im Verhinderungsfall ihr/seine Stellvertreter/in) berechtigt, nach Information der übrigen Mitglieder der Fraktion per E-Mail die rechtlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3) Alle Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstelle sind auf Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung tätig, welche von der Fraktion bestimmt wird. Vorgesetzter und anweisungsbefugt ist die/der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/seine Stellvertreter/in. Die zwischen der Partei DIE LINKE und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Tarifverträge finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Finanzen

- 1) Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Vor Beginn eines Kalenderjahres beschließt sie einen Finanzplan.
- 2) Für die Kassenführung der Fraktion, einschließlich der Eröffnung oder Änderung von Konten der Fraktion etc. ist die/der Fraktionsvorsitzende mit Einzelvertretungsrecht zuständig; im Verhinderungsfall ihr/seine Stellvertreter/in.
- 3) Die Fraktion wählt zwei RechnungsprüferInnen, die mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte prüfen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Fraktion und die Erweiterte Fraktion informieren den Kreisverband DIE LINKE. Rhein-Erft regelmäßig über ihre Tätigkeit und legen dem Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- 2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreibt die Fraktion Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Website der Fraktion sowie in Form von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, öffentliche Anhörungen, Veranstaltungen, Sprechstunden usw. Sie kann eigene Veröffentlichungen herausgeben.
- 3) Öffentliche Erklärungen von Mitgliedern der Fraktion, bzw. der Erweiterten Fraktion müssen der Beschluslage der Fraktion entsprechen. Sie werden vom Fraktionsvorstand abgegeben. Zuständige Ausschussmitglieder der Fachausschüsse sollen dabei einbezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Dieses Statut tritt nach der Beschlussfassung durch die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Rhein-Erft in Kraft. Die Fraktion legt diese Statut dem Kreisvorstand der Partei DIE LINKE. Rhein-Erft zur Diskussion und Bestätigung vor. Über Einwände des Kreisvorstandes muss in der Erweiterten Fraktion erneut beraten und von der Fraktion entschieden werden.
- 2) Die Änderung des Statuts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.

Kerpen, den 22. September 2009

Hans Decruppe

Ursula Gossmer

Willi Dedecke